

Satzung Chorus Berlin e.V.

(Alle Funktionsbezeichnungen verstehen sich in weiblicher und männlicher Form)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen "Chorus Berlin". Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft im Berliner Sängerbund e.V.

Der Verein ist seit dem 01.04.2001 Mitglied des Berliner Sängerbundes e.V.

Der Vorstand trägt Sorge, dass die sich daraus ergebenden Rechte genutzt und Pflichten seitens des Vereins erfüllt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung des Chorgesangs, wobei der Schwerpunkt des Repertoires in den Bereichen Rock- und Popmusik, sowie Musical liegt. Daneben werden zu besonderen Anlässen Stücke aus dem Bereich der klassischen Musik in das Programm aufgenommen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: - Regelmäßige Probenarbeit zur

- Vorbereitung von Konzerten, Konzertreisen, sowie anderen musikalischen Veranstaltungen,
- Förderung des Sängernachwuchses,
- Veranstaltung von „Chor-Freizeiten“, die eine intensive, mehrtägige Probenarbeit ermöglichen.

Der Verein stellt sich hierbei auch in den Dienst der Öffentlichkeit, indem einem möglichst breiten Publikum der Genuss der Chormusik ermöglicht werden soll. Die gesamte Arbeit erfolgt mit der Zielrichtung, die kulturelle Szene zu beleben, indem besonderes Gewicht auf die Teilnahme an von der öffentlichen Hand geförderten oder veranstalteten Kulturprogrammen gelegt wird.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder sonst weltanschaulichen Richtung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die eingenommenen Finanzmittel werden ausschließlich für die Verwirklichung des Satzungszweckes verwendet. Nicht mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessen hohe Vergütungen dürfen weder an Vereinsmitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der den steuerrechtlichen Status betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften vorzulegen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die sich in einer schriftlichen Beitrittserklärung zur regelmäßigen Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem Chorleiter und einer Stimmüberprüfung. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, ohne selbst zu singen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich um die Ziele und die

Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss
- d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- e) Mit Löschung des Vereins im Vereinsregister.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ablauf des nächsten Monats nach Zugang der Erklärung wirksam. Bis dahin ist das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied mittels Übergabeeschreiben bekanntzumachen. Der Beschluss wird mit seinem Zugang wirksam. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung zu. Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über den Beschluss entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Einberufungsschrift einzuberufen. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig. Macht ein Mitglied von der Einberufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Bei Beschluss einer außerordentlichen Umlage durch die Mitgliederversammlung hat das einzelne Mitglied ein sofortiges Austrittsrecht. Die Austrittserklärung muss innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand schriftlich zugehen und wird rückwirkend mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlungen. Vor Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen zur Leistung von Umlagen bleiben bestehen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Zwecke des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und an den Konzerten teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die die Proben nicht regelmäßig besucht haben, von der Mitwirkung bei dem betreffenden Konzert auszuschließen. Zu der Frage, inwieweit die Probenbesuche ausreichend waren, ist der Chorleiter zu hören.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen beschlossenen Umlagen.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung auf Zahlung des Beitrages oder außerordentlicher Umlagen befreit.

§ 8 Chorleiter

Musikalischer Leiter des Chores ist der Chorleiter. Seine Stellung zum Chor wird durch Vertrag auf freiberuflich – selbständiger Basis geregelt.

Die Entscheidung über eine Beschäftigung sowie die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abwahl) trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Der Vertrag hat die Klausel zu enthalten, dass er in jedem Falle endet, wenn der Chorleiter durch die Mitgliederversammlung abgewählt wird, und zwar zum Ablauf des zweiten der Abwahl folgenden

Monats.

Der Chorleiter nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 9 Sonderrechte der singenden Mitglieder

Die Auswahl des Liedgutes sowie die Programmgestaltung für Konzerte und sonstige öffentliche Auftritte führen der Chorleiter und der Vorstand im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsam durch, es sei denn, daß die Programmfolge von einem Veranstalter vorgegeben ist. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Festlegung des Probenumfangs und der Anschaffung neuen Notenmaterials.

Bei unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit der singenden Mitglieder.

§ 10 Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Außerordentliche Umlagen
- h) Spenden oder sonstige Zuwendungen
- i) Erträge aus Eintrittsgeldern oder Honoraren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für SchülerInnen und StudentInnen beträgt die Hälfte des normalen Beitrages. Das Mitglied muss jährlich einen entsprechenden Nachweis (Schüler- oder Studentenausweis) vorlegen. Bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall eine Minderung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrages beschließen.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie Festsetzungen außerordentlicher Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss zur Festsetzung einer außerordentlichen Umlage erfordert eine 3/4-Mehrheit. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel gilt § 4 Abs. 2.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Vorstand und Vertretung

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Stellv. Schatzmeister /Stellv. Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- e) dem 1. Vorsitzenden
- f) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:

- Insihgeschäfte des Vorstandes gem. § 181 BGB,
- Abschluss (und Kündigung) des Beschäftigungsvertrages mit dem Chorleiter
- Beendigung der Mitgliedschaft im BSB.

Diese Bestimmung beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nach Außen nicht.

Der Vorstand ist an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden und über alle ihm durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

Seine interne Geschäftsverteilung regelt der Vorstand selbst.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Organisation, Durchführung und Leitung von Mitgliederversammlungen,
- d. Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- g. Führung von Bankkonten des Vereins,
- h. Erstellung und Vorlage des Kassenberichts. Der Kassenbericht ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Hauptmitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1) vorzulegen.
- i. Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist der Vorstand berechtigt, Überschüsse anzulegen, wenn hierdurch der Zweck des Vereins nicht gefährdet wird. Spekulative Anlagen sind unzulässig.
- j. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den Verein tätige Personen, insbesondere den Chorleiter, zu beschäftigen.
- k. Änderungen des Vorstandes, sowie Änderungen der Satzung sind unverzüglich vom geschäftsführenden Vorstand beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestellung zum Vorstand wird durch die Annahme der Wahl durch den Gewählten wirksam. Vorstandsmitglieder können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist aus wichtigem Grund bei gleichzeitiger Neuwahl möglich. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, ihre Ämter jederzeit niederzulegen, soweit ein vernünftiger Grund vorliegt.

Bei Ausscheiden oder bei längerer Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

Bei Beendigung seines Amtes hat der Vorstand dem Verein alles, was er im Zusammenhang mit seiner Amtsführung erhalten oder erlangt hat, herauszugeben, insbesondere Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bankauszüge und Protokolle.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist nach Einladung aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Leiter des Chores hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 8 Abs. 4).

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre Amtszeit.

§ 17 Kassenaufzeichnung und Kassenprüfung

Der Schatzmeister hat eine, den Vorgaben der AO entsprechende ordnungsgemäße Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins vorzunehmen. Belege zu den Aufzeichnungen sind zu sammeln und aufzubewahren.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr zur Hauptmitgliederversammlung (§ 16 Abs. 1), Kasse und Bücher zu prüfen. Sie sind berechtigt, auch außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Jahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen, die auch durch E-mail oder per Fax erfolgen kann. Anträge zur Satzungsänderung werden zusammen mit der Einladung angekündigt. Die alte und neue Form sind im Wortlaut beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert. Entsprechende Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 3 Wochen vor einer Mitgliederversammlung einzureichen. Dies gilt auch, wenn ein oder mehrere Mitglieder eine Vorstandsneuwahl beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Tätigkeit des Vorstandes
- b. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c. Wahl und Abwahl des Chorleiters
- d. Beschlußfassung über Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- e. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung,
- f. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, sowie der Prüfberichte der Kassenprüfer
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i. Beschluß über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschlußbeschlüsse.
- k. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters,
- l. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- m. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergibt.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Muss die Einladungsfrist aus wichtigen Gründen unterschritten werden, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied unter Einschränkung des § 9 - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Ein Mitglied kann an einer Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten betrifft.
- 3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4 Die Entscheidung über die Person des zu beschäftigenden Chorleiters bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für den streitentscheidenden Beschluss bei künstlerischen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Chorleiter und dem Vorstand. Für den Beschluss von Satzungsänderungen, der Vereinsauflösung sowie der Festsetzung außerordentlicher Umlagen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung, Protokollierung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- 2 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1 Mit dem Wegfall aller Mitglieder erlischt der Verein.
- 2 Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter drei herab, entfallen die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit.
- 3 Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen. Die Abstimmung kann durch Brief erfolgen.
Der geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens (Übertragung für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke) dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- 4 Wird mit der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 5 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden gemeinsam die Liquidatoren. Etwas anderes gilt nur, wenn die Mitgliederversammlung auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Liquidator bestellt.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Sängerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Salvatorische Klausel

- 1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein. Die betreffenden Bestimmungen werden durch andere, rechtlich zulässige ersetzt, die dem Anliegen der ungültigen am nächsten kommen.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder vom Berliner Sängerbund e.V. geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unverständliche Formulierungen betreffen, also redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 12.12.2000 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen und ist mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder.

Satzung in 3. geänderter Fassung, eingetragen am 04.04.2006